



Entscheidung Nr. 1853 (V) vom 09.02.1984  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 47 vom 07.03.1984

Antragsteller:

1.) Stadtjugendamt Hagen  
Postfach 42 49  
5800 Hagen 1

Az.: 51/221

2.) Landkreis Hannover  
-Jugendamt-  
Hildesheimer Str. 20  
3000 Hannover 1

Az.: 513-51 23 06/1

Verfahrensbeteiligte:

Video Tonträger  
Dr. Dressler GmbH

Bevollmächtigte Rechtsanwälte:

(Die Bundesprüfstelle hat auf die zu 1) am 05.04.1983 und zu 2) am 22.04.1983  
eingegangenen Anträge am 09.02.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten  
Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzende:Verleger:Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Syndikat des Grauens"  
Videofarbfilm  
VTD, Dr. Dressler, München.

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Sachverhalt

- 1.) Der verfahrensgegenständliche Videofilm wird von der Firma VTD Dr. Dressler, München, ediert und vertrieben. Er wird im Videohandel zum Kauf und zur Miete ab DM 1,- pro Tag angeboten. Der Videofilm hat eine Spieldauer von ca. 95 Minuten.
- 2.) Der Antragsteller zu 2) führt neben einer ausführlichen Inhaltsangabe zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Inhalt: Eine Organisation von Zigarettschmugglern in Neapel vermutet einen Verräter in den eigenen Reihen. Lucas und sein Bruder Michel haben den Sizilianer Chirino im Verdacht. Kurz darauf wird Michel ermordet. Auf der Suche nach dem Mörder

seines Bruders bringt Lucas in Erfahrung, daß nicht Chirino, sondern ein Drogenhändler, der "Mann aus Marseille", verantwortlich ist. Weitere Mitglieder der Schmugglerorganisation werden un-  
gebracht. Bei einem Zusammentreffen mit dem Drogenhändler ver-  
langt dieser die Mitarbeit der Schmuggler. Als diese ablehnen,  
erfolgt eine Großrazzia der Polizei auf die Organisation, der  
Lucas nur knapp entgeht. Zusammen mit Chirino sucht er einen  
ebenfalls entkommenen Freund und Schmuggler auf. Sie entdecken,  
daß dieser mit dem "Mann aus Marseille" zusammenarbeitet. Bei  
einem Schußwechsel werden Chirino und der Verräter Perlante  
getötet. Die Männer des Drogenhändlers entführen Lucas' Frau  
und fordern diesen zu einem Treffen auf. Jetzt taucht Don Moro  
auf, der ehemalige Chef der Schmugglerorganisation, der sich  
zur Ruhe gesetzt hat. Mit seinen alten Männern legt er den  
Drogenhändlern einen Hinterhalt. Lucas erschießt den "Mann  
aus Marseille", und dank der Hilfe des Don Moro kann die  
Organisation der Schmuggler wieder in Ruhe arbeiten.

während sich die ersten Minuten dieses Films kaum von ge-  
wöhnlichen Fernsehkriminalfilmen unterscheiden, wird er all-  
mählich zu einer Aneinanderreihung gewalttätiger Szenen, die  
eine Handlung als völlig sekundär in den Hintergrund drängen.  
Mit großer Ausführlichkeit wird brutale Gewaltanwendung visuell  
in den Mittelpunkt gerückt.  
So wird beispielsweise eine junge Frau, mit der der Drogen-  
händler "geschäftlich" zu tun hat und von der er sich betrogen  
fühlt, zunächst zusammengeschlagen und anschließend ihr Ge-  
sicht mit einem Gasbrenner allmählich verbrannt. Der langsame  
Zerfall des Gesichts wird deutlich gezeigt. Auch an anderer  
Stelle werden wiederholt und detailliert zerfetzte, verätzte  
Gesichter und Körper in den Bildmittelpunkt gerückt, wie etwa  
bei einer chronologisch geschilderten Serie von Morden an Mit-  
gliedern der Schmugglerorganisation. Die Tötung eines Menschen  
erscheint als normal und notwendig zur Durchsetzung bestimmter  
Absichten und Ziele. So erpreßt Lucas in einer Szene ein Ge-  
ständnis, indem er seinem Gegner langsam einen scharfen Gegen-  
stand ins Herz drückt, bis dieser tot zusammenbricht. Weitere,  
in ihrer Brutalität herausragende Szenen sind die Ermordung  
von Männern durch Schüsse in den Mund, bzw. durch den Hals,  
wie die Vergewaltigung von Lucas' Frau durch die Männer des  
Drogenhändlers. Der Film enthält eine Fülle weiterer gewalt-  
tätiger Szenen

Für den jugendlichen Rezipienten liegt die Gefährdung in der gewaltverherrlichenden und -verharmlosenden Darstellung. Selbst offene Brutalität erscheint als sachlich notwendig und gerechtfertigt. Die Überbetonung gewalttätiger Handlungen, die im Mittelpunkt des Films stehen, können beim Betrachter zu Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber Gewaltdarstellung und -anwendung führen. Offene Brutalität wird visuell detailliert geschildert und in schon reißerischer Form als sehenswert angeboten. Verbrechen erscheinen als normal und fast legitim, seien es nun Morde, Folterungen oder Vergewaltigungen. Hier wird ein Menschenbild angeboten, das zutiefst destruktive und lebensverachtende Züge trägt. Wenn vielleicht keine unmittelbare Imitationswirkung, so kann der Film zumindest eine Gewöhnung und Abstumpfung gegenüber inhumanen und gewalttätigen Handlungen beim Betrachter bewirken. Dies gilt insbesondere für jugendliche Rezipienten, da sie in ihrer Entwicklung eigenständiger Verhaltensweisen stark verwirrt werden können. Nach § 1 ist dieser Film als jugendgefährdend anzusehen.

Es wird daher beantragt, obengenannten Film in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. "

Der Antragsteller zu 1) beantragt die Indizierung, weil der Film verrohend wirke, da er aus einer Aneinanderreihung äusserst brutaler Szenen bestehe, in denen Menschen gegenüber Menschen Gewalt ausübten.

- 3.) Durch Entscheidung Nr. 1624 (V) vom 13.07.1983 wurde der Videofilm gemäß der § 1 und 15a GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.  
Durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Köln (10 L 1175/83) bzw. Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Münster (20 B 1675/83) wurde die Entscheidung der Bundesprüfstelle aufgrund Verfahrensfehler für rechtswidrig erklärt.
- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde davon benachrichtigt, daß über den Antrag erneut nach § 15a GjS entschieden werden soll.  
Sie erhebt gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren Einspruch.  
Zur Begründung führt sie aus:

4 Nach diesseitiger Auffassung ist weder der Antrag des Jugendamtes auf Indizierung des Video-Filmes "Syndikat des Grauens" begründet, noch besteht ein Anlaß zur Entscheidung im vereinfachten Verfahren gem. § 15a GJS.

Zu dem Inhalt des Filmes ist zu sagen, daß dieser seine Eindruckskraft durch die spannungsgeladene Handlung an Original-Schauplätzen in Neapel erlangt. Ebenso realistisch wie die Kulisse ist dabei auch die Darstellung, wie sich zwei Verbrecherorganisationen - auf der einen Seite die Zigarettenschmuggler und auf der anderen Seite die Rauschgiftschmuggler - bekämpfen. Daß es dabei - in Mafiaart (so auch der Film "Der Pate) - nicht immer sanft zugeht, entspricht wohl den Gegebenheiten.

Darüberhinaus spricht der Film auch eine aktuelle und alltägliche Problematik an, nämlich die des skrupellosen Vorgehens von Rauschgifthändlern. Angesichts der schon fast täglichen Schlagzeilen in den Medien: "Wieder ein Rauschgifttoter auf der Bahnhofs-Toilette", erscheint der Kampf der Zigarettenschmuggler gegen den Rauschgifthändler durchaus nachvollziehbar. Vor allem wegen der fürchterlichen Folgen, die der Rauschgifthandel mit sich bringt, können die Methoden dieser Leute nicht oft genug angeprangert werden. Insofern macht der Film auch deutlich, daß es den Rauschgifthändlern nur um den Profit um jeden Preis geht.

Nimmt man weiter die Begründung für den Antrag auf Indizierung, so vermag dieser eine Satz ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Filminhalts vielleicht überzeugen. Die Beurteilung: "Der Film wirkt verrohend und besteht aus einer Aneinanderreihung äußerst brutaler Szenen, in denen Menschen gegenüber Menschen Gewalt ausüben", ist jedoch in mehrfacher Hinsicht zu kritisieren; vor allem deshalb, weil keineswegs der ganze Film - so erhält man aber den Eindruck - aus der "Aneinanderreihung

brutaler Szenen" besteht. Vielmehr werden an vielen Stellen Aspekte des Lebens in Italien aufgedeckt. So wird z.B. nicht nur das Familienleben - am Beispiel von Lucas - als erstrebenswert und vor allen Dingen erhaltenswert dargestellt, sondern auch das Zusammenhalten und Füreinandereinstehen von Freunden und Kameraden. Daß dies eben - entsprechend der italienischen Mentalität - bis hin zur Blutfehde gehen kann, entspricht dabei der Realität, auch wenn es für uns nicht nachvollziehbar ist.

Weiterhin wird an mehreren Stellen im Film immer wieder die Ablehnung gegenüber dem Drogenhandel zum Ausdruck gebracht. So erklärt Lucas z.B.: "Wir alle sollten den Drogenhandel bekämpfen". Dementsprechend fällt dann auch die Entscheidung der Zigarettschmuggler dahingehend aus, daß sie der vorgeschlagenen Fusion mit dem Rauschgifthandel nicht zustimmen.

Irreführend ist die Begründung des Jugendamtes der Stadt Hagen auch insofern, als der Eindruck erweckt wird, daß der Inhalt des Filmes allein auf die Darstellung von Gewalt abzielt. Dabei ist es jedoch so, daß der Darstellung dieser Gewalthandlung bei einer objektiven Interpretation eine verherrlichende oder etwa verharmlosende Tendenz nicht zu entnehmen ist. Auch erscheinen die Handlungen der Zigarettschmuggler oder Rauschgifthändler nicht etwa als imponierend und deshalb nachahmenswert. Vielmehr wird gerade deutlich gemacht, daß ein derartiges Vorgehen nicht geeignet ist, "Ruhm und Ansehen" zu gewinnen. Dem Betrachter wird vor Augen geführt, daß es sich um das Vorgehen von gemeinen Verbrechern handelt, das nicht etwa hinzunehmen, sondern zu verurteilen ist.

Weiterhin wird die Gefährlichkeit von Gewaltanwendung und die Folgen eines derartigen Vorgehens deutlich gemacht. Der Film zeigt dem Zuschauer, mit welchen verwerflichen Methoden gewisse Verbrechergruppen ihre allein auf Gewinnerzielung ausgerichteten Aktionen durchführen. Von Reaktionen wie Bewunderung, Anteilnahme oder auch nur Gleichgültigkeit - insbesondere auch bei jugendlichen Betrachtern - kann dabei mit Sicherheit nicht die Rede sein.

Eine jugendgefährdende Wirkung kommt deshalb dem Video-Film "Syndikat des Grauens" nicht zu.

Daß der hier in Frage stehende Film nicht zu beanstanden ist, wurde bereits auch von der SPIO (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.) in der Sitzung vom 16.3.1982 entschieden. Die nach Ansicht der Fachkommission zu beanstandenden Szenen wurden herausgenommen, so daß die Endfassung - die der des Video-Filmes entspricht - zugelassen wurde.

Gegen eine Indizierungsentscheidung durch das kleine Gremium gem. § 15a GjS bestehen weiterhin deshalb Bedenken, weil durch das kleine Gremium bereits die Indizierung erfolgt ist. Eine objektive und unvoreingenommene Entscheidung ist deshalb nicht gewährleistet.

So begrüßens- u. wünschenswert der Schutz der Jugend durch die Indizierung von jugendgefährdenden Schriften und Filmen ist, dürfen solche Maßnahmen jedoch nicht einseitig zulasten der Video-Vertriebsfirmen gehen. Vielmehr müssen bei den Indizierungen auch deren Interessen berücksichtigt werden. Dazu gehört vor allem auch der grundrechtlich manifestierte Anspruch auf eine gerechte und objektive Entscheidung. Wenn man aber berücksichtigt, daß der hier in Frage stehende Film bereits einmal von dem kleinen Gremium indiziert wurde ist mit einer objektiven Auseinandersetzung mit den bestehenden Problemen nicht mehr zu rechnen.

Deshalb erscheint auch unter dem Aspekt der Unvoreingenommenheit eine Entscheidung durch das große Gremium angebracht. Gegen eine derartige ordnungsgemäße und allen gesetzlichen Anforderungen genügende Indizierung wird sich meine Mandantschaft mit Sicherheit auch nicht wenden."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Mitglieder des 3-er Gremiums haben den Film in voller Länge angesehen und den dem Protokoll beigefügten Entscheidungsentwurf zur Kenntnis genommen.

## Gründe

- 5.) Der Videofarbfilm "Syndikat des Grauens" war gemäss § 15a GjS zu indizieren.

Die Anträge des Stadtjugendamtes Hagen und des Kreisjugendamtes Hannover waren zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 D VO GjS) und auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Das Stadtjugendamt Hagen hat unter Bezug auf die Eigenwerbung der Verfahrensbeteiligten dargelegt, aus welchen Gründen es den Film für jugendgefährdend hält, weil er aufgrund der Aneinanderreihung brutaler Szenen verrohend wirkt.

Das Kreisjugendamt Hannover hat neben einer ausführlichen Inhaltsangabe unter Bezugnahme auf bestimmte Filmpassagen detailliert dargestellt, aus welchen Gründen es den Film für jugendgefährdend hält.

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerwGE 39, 197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der Kinder und Jugendliche den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

- 6.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozial-ethisch desorientierend.

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39, 197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 6 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16, zusammengefaßt worden.

Danach wirken folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt, realistisch dargestellt oder in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird oder einer guten Sache dient.

Der Videofilm "Syndikat des Grauens" fällt als brutaler Kriminalfilm, der sich durch besonders scheußliche Gewaltszenen, die in epischer Breite geschildert werden, hervortut, auch unter diese Kategorien.

Wie der Antragsteller bereits zutreffend ausführt, hat der Zuschauer zunächst den Eindruck als handele es sich bei dem Videofilm um einen ganz normalen Kriminalfilm, wie er täglich im Fernsehen gezeigt wird. Dies ändert sich jedoch nach etwa einem Drittel des Film sehr schnell. Die Serie der Gewalttaten beginnt mit der Ermordung Michele's. Eine angebliche Polizeisperre hält den von Michele gesteuerten Wagen auf, um Michele durch Schüsse aus einem Maschinengewehr ermorden zu können. In Zeitlupe wird dem jugendlichen Zuschauer nunmehr präsentiert, wie Michele einen Abhang ins Meer hinunter-fällt. In der nächsten Szene wird ein Informant, der für Luca arbeitet, erstochen, Daraufhin setzt sich Luca gegen die Angreifer zur Wehr, die im Verlauf des Kampfes in heisse Quellen fallen. Das verbrannte Gesicht eines der Opfer ist in Großaufnahme zu sehen. Einem weiteren Opfer wird der Kopf abgeschlagen.

Im Verlauf der weiteren Handlung will Luca aus einem Gangster Informationen über den "Mann aus Marseille" herauslocken. Zu diesem Zweck bedroht er den Mann mit einem Messer, das er ihm mehrfach in den Oberkörper sticht. Als der Gefolterte trotz der grausamen Behandlung immer noch nicht aussagen will, dreht Luca das Messer mehrfach in der Wunde herum, was dem jugendlichen Zuschauer in Großaufnahme präsentiert wird. Nunmehr macht der Gefolterte eine Aussage. Da diese Luca immer noch nicht ausreichend erscheint, sticht er tiefer zu, bis das Opfer schreit. Schliesslich liegt es getötet am Boden.

In der nächsten Szene ist eine besondere grausame Gewaltdarstellung, die bereits vom Antragsteller ausführlich beschrieben wurde, zu sehen. Eine Frau verhandelt mit dem "Mann aus Marseille" über eine Rauschgiftsendung. Da sie anscheinend zuviel Geld verlangt, wird sie zunächst geschlagen. Anschliessend wird ihr Gesicht langsam mit einem Gasbrenner verbrannt, bis das Gesicht total verfallen und die Frau völlig entstellt ist.

Nunmehr werden weitere Mitglieder der Schmugglerbande getötet. Einer wird mit Schüssen durchbohrt, ein anderer durch Schüsse in den Rücken getötet, einen dritten Mann treffen Schüsse in den Mund, bis das Gehirn aus seinem Hinterkopf austritt. Ein weiteres Mitglied der Bande wird durch eine Explosion derart zerfetzt, daß sein Gesicht und sein Körper total zerstört sind.

Einige Zeit später treffen der "Mann aus Marseille" und Luca bei Perlante zusammen. Eine Schiesserei, teilweise mit Maschinengewehren, bricht aus. Perlantes Männer verfolgen schließlich Luca. Sie schießen blind ins Gebüsch. Als sie Luca nicht erwischen, bricht ein Streit zwischen dem "Mann aus Marseille" und Perlante aus. Diesen trifft ein Schuß in die Kehle. Gut sichtbar ist, wie die Kugel seinen Hals zerfetzt. Eine Fontaine dunkelroten Blutes spritzt heraus. Dann sinkt die Leiche zu Boden. Luca kann sich mit einem Bauchschuß retten.

In der nächsten Szene wird Luca's Frau, die entführt worden ist geschlagen. Luca muß per Telefon zuhören. Sie schreit. Die Kleider werden ihr vom Leib gerissen. An den Haaren festgehalten, wird ihr der Mund zugeklebt, so daß sie nur noch leise schreien kann. Dann wird sie vergewaltigt. Es ist gut sichtbar, wie all dies geschieht. Als die Gewalttat beendet ist, wird ihr das Heftpflaster abgerissen, so daß die Schreie für Luca besonders gut zu hören sind.



Nunmehr erreicht die Gewaltdarstellung ihren Höhepunkt. Die von Don Moro herbeigeholten Männer kämpfen gegen die Leute des "Mannes aus Marseille"; indem sie sie erschiessen. Die Toten liegen blutüberströmt am Boden. Aus einem Oberkörper kommen die Gedärme heraus. Schliesslich stirbt auch der "Mann aus Marseille" durch einen Schuss in den Oberkörper, der ihn regelrecht durchbohrt.

Alle diese Gewalttaten sind in epischer Breite und äusserst realistisch geschildert. Soweit die Verfahrensbeeteiligte behauptet, in dem Film würde ein Zusammenhalten und Füreinanderstehen von Freunden und Kameraden geschildert, das allerdings aufgrund der italienischen Mentalität bis hin zur Blutfehde gehen könnte, so ist dem entgegenzuhalten, daß derartige Gewalttaten auch in Italien keiner anderen Beurteilung durch die Rechtsordnung unterliegen.

Weiterhin ist die Verfahrensbeeteiligte der Auffassung, an mehreren Stellen in dem Film komme eine Ablehnung gegenüber dem Drogenhandel zum Ausdruck. Auch wenn dies der Fall wäre, so ist dennoch die Darstellung derartiger Grausamkeiten jugendgefährdend.

Die Tatsache, daß der verfahrensgegenständliche Videofilm als Kinospielefilm bereits von der Spio (Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.) geprüft worden ist und in der jetzigen Fassung nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten beanstandet worden ist, ist für eine Entscheidung nach dem GjS unerheblich. Die Spio prüft Filme dahingehend, ob sie unter die §§ 131, 184 StGB fallen. Die Bundesprüfstelle prüft Filme dahingehend, ob sie unter das GjS fallen. Die Tätigkeit beider Gremien richtet sich nach völlig anderen Vorschriften und zieht auch andere Rechtsfolgen nach sich.

Die Verfahrensbeeteiligte führt in ihrem Einspruch gegen die Behandlung im vereinfachten Verfahren weiterhin aus, das "kleine Gremium" sei voreingenommen. Woraus die Verfahrensbeeteiligte dies herleitet, ist schlechterdings nicht erkennbar.

- 7.) Der Film ist auch offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Eine Jugendgefährdung ist dann offenbar, wenn sie für den unvoreingenommenen Betrachter klar und zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

Der Videofilm zeigt, wie oben dargelegt wurde, eine Reihe brutaler Gewaltanwendungen gegen Menschen, die äusserst realistisch dargestellt sind und darüberhinaus in epischer Breite geschildert werden. Bei einer solchen Aneinanderreihung <sup>exzessiver</sup> Brutalitäten tritt die Jugendgefährdung klar und zweifelsfrei zutage, so daß der Film auch offenbar jugendgefährdend ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).  
Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).